

StPO

§ 155

Anklageschrift

(1) Die Anklageschrift enthält den Antrag, das Hauptverfahren zu eröffnen und die Hauptverhandlung anzuberaumen. In der Anklageschrift werden angegeben:

1. die Personalien des Beschuldigten (§106);
2. die Handlung, die dem Beschuldigten zur Last gelegt wird, Zeit und Ort ihrer Begehung und die anzuwendenden Straf Vorschriften;
3. die Zeugen und anderen Beweismittel;
4. das Gericht, vor dem die Hauptverhandlung stattfinden soll;
5. der Verteidiger;
6. die Dauer einer etwaigen Untersuchungshaft.

(2) In der Anklageschrift wird das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen dargestellt. Art und Ergebnis der vom Staatsanwalt veranlaßten Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Ursachen und Bedingungen der Straftaten sind aktenkundig zu machen.

(3) Im Zusammenhang mit der Anklage soll der Staatsanwalt Vorschläge über den zur Teilnahme an der Hauptverhandlung besonders einzuladenden Personenkreis sowie den Ort und die Zeit der Hauptverhandlung unterbreiten.

Viertes Kapitel

Gerichtliches Verfahren

Erster Abschnitt

Gewährleistung der richterlichen Unvoreingenommenheit

§156

Grundsatz

Das Gericht ist verpflichtet, jede Strafsache unvoreingenommen zu untersuchen und zu entscheiden.

§ 157

Ausschließung der Richter

Von der Ausübung des Richteramtes ist ausgeschlossen:

1. der durch die Straftat Geschädigte;
2. der Ehegatte und die Geschwister des Beschuldigten, Angeklagten oder Geschädigten sowie die mit dem Beschuldigten, Angeklagten oder Geschädigten in gerader Linie Verwandten oder durch Annahme an Kindes Statt Verbundenen;
3. der Vormund des Beschuldigten, Angeklagten oder Geschädigten;